

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bebauungsplan „Auerbach“, Gmkg. Haidenhof, 2. Änderung  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Mit diesen Planungen wird insbesondere eine Neuordnung der Bebauung unmittelbar westlich der Einmündung der Stelzhamerstraße in die Regensburger Straße (Fl.Nrn. 144/4, 160, 160/4, 160/10, 161, und 162/1 Gmkg. Haidenhof – bzw. die bestehenden Anwesen Regensburger Straße 21 und 23 und Stelzhamerstraße 4a und 4b) ermöglicht. Dabei wird auch die beschränkt öffentliche Verkehrsfläche „Stadlergasse“ (Fl.Nr. 161) aufgelöst und dem Mischgebiet zugeschlagen. Im Gegenzug wird die öffentliche Straßenverkehrsfläche der Regensburger Straße sowie die Stelzhamerstraße ausgedehnt, um geeignete Geh- und Radwege zu erhalten und um die Abbiegespur entlang der Regensburger Straße optimieren zu können. Weiterhin werden die Baugrenzen und Baulinien neu geordnet und die Nutzungszahlen geändert.

Der Stadtrat der Stadt Passau hat den o.a. Bebauungsplan am 22.06.2020 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge können der Bauleitplan, die Begründung und weitergehenden Unterlagen unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/passau/>. Der Bebauungsplan mit Begründung wird vom heutigen Tage an im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, 94032 Passau, 2. Etage, Zimmer 206, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten. Die Einsichtnahme der Unterlagen sowie die Möglichkeit über die Inhalte, Auskunft zu erlangen, sind nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 0851 / 396 – 398 in Abhängigkeit von Dauer bzw. Einhaltung der Zutrittsbeschränkungen zu den Dienststunden möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Passau, den 24.06.2020  
STADT PASSAU  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister